



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 09.05.2016 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

211. Verordnung des Rektorats über die Einrichtung des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als universitätsübergreifendes Studium

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 7.4.2016 die nachstehenden Festlegungen für ein universitätsübergreifendes Lehramtsstudium beschlossen. Der Senat wurde in der Sitzung am 28.4.2016 darüber informiert.

Rechtsgrundlage für diese Verordnung bildet das Universitätsgesetz 2002 – UG 2002 in der geltenden Fassung, insbesondere § 22 Absatz 1 Z 12 UG 2002 und § 54 Absatz 1 Z 10 und Absatz 3.

§ 1. Das Rektorat der Universität Wien richtet mit dieser Verordnung in Hinblick auf § 3 Absatz 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 - UniStEV 2004 ein Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer an verschiedenen Universitäten absolviert werden, ein („universitätsübergreifendes Lehramtsstudium“).

§ 2. Das Studium richtet sich an Studierende,

- die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem künstlerischen Unterrichtsfach an einer österreichischen Universität gem. Universitätsgesetz 2002, die kein gemeinsames Studium in einem Verbund im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU eingerichtet hat (das sind insbesondere die Universität für Angewandte Kunst Wien, die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder die Akademie der bildenden Künste Wien) für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben und
- das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums der Universität Wien kombinieren wollen.

§ 3. Das Studium des Unterrichtsfachs an der Universität Wien unterliegt den Regeln des Allgemeinen Curriculums und der Teilcurricula für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund

Nord-Ost mit der Maßgabe, dass Studierende des universitätsübergreifenden Studiums in diesem Unterrichtsfach und in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen nur das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot der Universität Wien nutzen dürfen. Die Studierenden des universitätsübergreifenden Studiums sind somit vom Besuch von Lehrveranstaltungen und der Absolvierung von Prüfungen, die den weiteren am Verbund beteiligten Bildungseinrichtungen zugeordnet sind, ausgeschlossen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ist im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bzw. im Online-Anmeldesystem ersichtlich.

§ 4. Die StudienwerberInnen gemäß § 2 sind vom Eignungsverfahren der Universität Wien ausgenommen. Die Zulassung ist im Wintersemester 2016/17 und im Sommersemester 2017 innerhalb der an der Universität Wien geltenden Fristen möglich.

Der Rektor:
Engl